

## Mischling

Die modernen zielgerichteten Hunderassen mit ihren Rassestandards sind alles Kreuzungen aus den ehemaligen Grundformen des Haus- und Gebrauchshundes, die genetische Grundstruktur wurde jedoch nicht verändert.

Bei einer Kreuzung verschiedener reinrassiger Tiere ist nicht abzusehen, welche Erbanlage (äußeres Erscheinungsbild, Wesensmerkmale) vermehrt in den Vordergrund tritt. Bei einer Kreuzung von Mischlingen ist noch weniger vorherzusehen, welche Anlagen der Elterntiere weitergegeben werden oder inwieweit durch die Kreuzung schlummernde Anlagen der Vorfahren hervortreten.

Der Abstammungsnachweis eines Hundes ist wissenschaftlich genau nur durch eine genetische Untersuchung möglich. Liegen Vergleichswerte vor, kann man dabei die Abstammung von einem bestimmten bekannten Vater- oder Muttertier ausschließen.

Ein Hybride, dessen Eltern nicht bekannt sind, kann daher auch nicht eindeutig einer bestimmten Rasse zugeordnet werden.

Diese Beweiskette ist zur Bestimmung der Rassezugehörigkeit nach der HundeVO jedoch nicht erforderlich.

Eine Zuordnung zu einer bestimmten Rasse in dieser Verordnung erfolgt auf Grundlage der Feststellungen des BayVerfGH (NVwZRR 1995 S. 262, 267 ff.), der sich auf kynologische Literatur, in der Hauptsache auf den Kynos-Atlas und die Federation Cynologique Internationale (FCI) Standards bezieht.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der HundeVO zählen in Hessen der

1. American Pit Bull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier

und deren Kreuzungen zu den unwiderleglich gefährlichen Hunden.

Kreuzung ist jeder Mischling, aus dem ein Vorfahre der aufgeführten Rassen erkennbar ist (phänotypisches Erscheinungsbild). Auf den Grad der Verwandtschaft kommt es dabei nicht an. Schon bei einem geringen Erbanteil kann sich die besondere Gefährlichkeit vererbt haben (Durchführungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.08.2000 Az: III A31-821).